

Art 6 BayEFG (Bayern) — Grundsätze des Exzellenzprogramms

Bayerisches Eliteförderungsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In dem Exzellenzprogramm sind insbesondere geeignete Maßnahmen vorzusehen

1. für die individuelle Betreuung der Geförderten im Rahmen von Mentoraten und Tutorien,
2. für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen und frühzeitige Einbindung in die Forschung,
3. für die Förderung der Internationalität sowie
4. für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen.

(2) In der Regel ist von jedem Geförderten ein Auslandssemester zu absolvieren. Folgende Leistungen können dafür einmalig gewährt werden:

1. Eine Sonderzuwendung als pauschaler Zuschuss, wenn keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erfolgen,
2. ein Auslandszuschlag für ein Studium im Bereich der Europäischen Union,
3. eine Erstattung ausländischer Studiengebühren, wenn sie über dem Regelerstattungsbetrag im Sinn des Bundesausbildungsförderungsgesetzes liegen.

(3) Die Geförderten erhalten nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel als Sonderzuwendung eine pauschalisierte Unterstützung zur Finanzierung eigenständiger bildungsbezogener Aktivitäten, die nicht der Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt dient.

(4) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: Art 6 BayEFG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayEFG/6>